

Foto stand nur 15 Minuten lang im Netz

Bedenken in der Redaktion führen zu der Entscheidung: Entfernen

Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung berichtet über eine Bluttat auf dem Hamburger Jungfernstieg. Ein Mann hatte dort seine Ex-Frau und die gemeinsame Tochter niedergestochen. Zum Text gestellt ist ein Foto, das die Frau mit entblößter Brust beim Abtransport mit einem Krankenwagen zeigt. Mehrere Leser der Zeitung kritisieren die Berichterstattung in Form einer Beschwerde an den Presserat. Sie sehen die Persönlichkeitsrechte des Opfers verletzt. Dieses werde mit freiem Oberkörper gezeigt und damit in schamverletzender Weise bloßgestellt. Der Chefredakteur entgegnet auf die Vorwürfe, er sei auch bei nochmaliger gründlicher Betrachtung des Fotos nicht sicher, ob darauf eine entblößte Brust zu sehen sei. Genau diesen Verdacht hätten jedoch auch einige seiner Kolleginnen und Kollegen in der Redaktion geäußert, so dass man das Foto vorsichtshalber aus dem Netz genommen habe. Insgesamt sei es lediglich 15 Minuten lang online gewesen.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Veröffentlichung des Fotos eine Verletzung der Ziffern 1 und 8 (Schutz der Persönlichkeit bzw. Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) des Pressekodex. Die Mehrheit der Mitglieder im Ausschuss ist der Auffassung, dass der Opferschutz durch die Veröffentlichung dieses Bildes deutlich missachtet wurde. Die schwer verletzte Frau wird zwar nicht für einen größeren Personenkreis identifizierbar, jedoch für alle, die sie kennen und von dem Angriff erfahren haben. Da die Frau mit entblößter Brust gezeigt wird, liegt zudem eine Verletzung ihrer Menschenwürde vor. Die Beschwerde ist begründet. Der Presserat verzichtet jedoch darauf, gegen die Redaktion eine Maßnahme auszusprechen, da sie das Foto nach wenigen Minuten wieder gelöscht hat.

Aktenzeichen:0316/18/1

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme